Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 17.09.2002 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Anwesend waren:

a) <u>stimmberechtigt:</u>

Burghardt, Jürgen <u>als Vorsitzender</u>

Esser, Gerd

Fritsch, Dieter

für Burgstaller, Michael

Kindler, Hans

Koch, Franz

Koch, Franz-Josef

Meißner, Elisabeth

für Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Nüsser, Hans

Pohlen, Peter

Prepols, Peter

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

Thoenissen, Heinz-Josef

Es fehlte entschuldigt: Kohlhaas, Margarete

b) <u>von der Verwaltung:</u>

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

StVR Sieben

StAR Bollwerk

Ang. Götting

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 29.08.2002 auf Dienstag, den 17.09.2002, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.06.2002
- 2. Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Aldenhoven-Siersdorf;
- 3. <u>Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 38, Stadtteil Baesweiler</u>
 - 3.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 3.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes als "Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38, mit Erläuterungsbericht"
- 4. <u>Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43,</u> Stadtteil Baesweiler
 - 4.1 Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 4.2 Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

- 5. <u>Bebauungsplan Nr. 76 Willibrordstraße II -,</u> Stadtteil Floverich
 - 5.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
 - 5.2 Vorstellung des Planentwurfes
 - 5.3 Beschluss über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung
- 6. <u>Bebauungsplan Nr. 77 Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler;</u>

hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

- 7. Umstufungen von Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Stadt Baesweiler (und Übach-Palenberg)
- 8. Umgestaltung des Einmündungsbereiches Jülicher Straße/Breite Straße/Siegenkamp einschl. Anlegung eines Radweges entlang der Jülicher Straße zwischen Gymnasium und Siegenkamp;

hier: Vorstellung der Planung

9. Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Siegenkamp/K 27;

hier: Vorstellung der Planung

- 10. Sachstandsbericht hinsichtlich des Baumbestandes in der Alexanderstraße
- 11. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden

- 12. Mitteilungen der Verwaltung
- 13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) <u>Nichtöffentliche Sitzung</u>

- 14. Auftragsvergabe für die Instandsetzungen in der Andreasstraße
- 15. Auftragsvergabe für Instandsetzungsarbeiten "Zur Lohe" und Schulstraße
- 16. Auftragsvergabe für die Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten der Wirtschaftswege in Puffendorf und Loverich
- 17. Auftragsvergabe für die Kanalsanierung (Kanalrenovierungs- und Kanalreparaturarbeiten) in den Stadtteilen Puffendorf, Floverich und Loverich
- 18. Vergabe des Auftrages für die Ingenieurleistungen zur Anlegung des ökologischen Ausgleichs für das Bebauungsplangebiet Nr. 67 Bahnstraße
- 19. Mitteilungen der Verwaltung
- 20. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) <u>Öffentliche Sitzung:</u>

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.06.2002

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift vom 18.06.2002 einstimmig zur Kenntnis.

2. Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Aldenhoven-Siersdorf

I. Die Firma EBV Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes am Standort Emil-Mayrisch in Siersdorf.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Biomasseverordnung hat günstige Rahmenbedingungen für die Energiegewinnung aus Holz geschaffen. Die Biomasseverordnung erkennt Holz, Holzabfälle und Althölzer mit wenigen Ausnahmen als zulässige Energieträger an.

Da in der geplanten Anlage auch Althölzer verbrannt werden sollen, ist die Anlage genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Darüber hinaus ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Am 23.07.2002 hat bei der Bezirksregierung ein Besprechungstermin (sogenannter Scoping-Termin) stattgefunden, der der Absteckung des voraussichtlichen Untersuchungsumfanges der Umweltverträglichkeitsprüfung dienen sollte.

Die Stadt Baesweiler wurde in ihrer Rolle als angrenzende Nachbarkommune zu diesem Gespräch eingeladen und hat aufgrund übermittelter Projektinformationen der Bezirksregierung vorab offene Fragen, kritische Anmerkungen und Bedenken übermittelt. Die Stellungnahme der Verwaltung war der Verwaltungsvorlage vom 23.08.2002 beigefügt.

II. Nach Projektinformationen und Besprechungsterminen ergibt sich bis heute über das geplante Vorhaben folgender Sachstand:

Die geplante Anlage soll 9,5 MW Feuerungswärmeleistung erzeugen, wovon bis zu 6 MW als Wärmeauskopplung in das Fernwärmenetz der EBV eingespeist werden bzw. benachbarte Industriebetriebe versorgen sollen. Der jährliche Verbrauch an Holz/Biomasse wird 17.000 Tonnen betragen, wovon am Standort ca. 240 Tonnen (≜ 1.200 m³) Holz gelagert werden. Die Stromerzeugung liegt bei bis zu 2,0 MW. Die Investitionssumme liegt bei 7.500.000 €.

Auf Anfrage der Stadt Baesweiler wurde angegeben, dass das Maximum Antragsgegenstand sein wird, das heißt die Verbrennung von bis zu 100 % Althölzern der Altholzkategorien A 1 bis A 4 (nach Altholzverordnung).

Diese Kategorien umfassen damit alle Hölzer mit Ausnahme der PCB-Hölzer. Eine prozentuale Beschränkung der Holzanteile ist nicht vorgesehen, jedoch ist im Betrieb der Anlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen überwiegend ein Gemisch aus A 1- bis A 3/4-Hölzern zu erwarten.

Die Anlage löst einen Anfahrtsverkehr von ca. 4 LKW/Tag, das heißt 20 LKW in der Woche aus. Ascherückstände werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb in geschlossenen Containern luft- und staubdicht entsorgt.

Technisch ist die Anlage so geplant, dass durch die entsprechende Rauchgasreinigung die Grenzwerte der 17. BImSchVO eingehalten werden und eine Stickstoffminderung erfolgt.

III. Die bei dem Erörterungstermin ebenfalls anwesenden Fachbehörden (Staatliches Umweltamt, Landesumweltamt, Gesundheitsamt u. a.), die auch innerhalb des Genehmigungsverfahrens mit dem Vorhaben betraut sein werden, haben Anregungen gegeben und Forderungen für den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhoben.

Seitens des Gesundheitsamtes wurde insbesondere die Forderung erhoben, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch toxische Parameter einer Überprüfung zu unterziehen. Die mögliche Hinzuziehung der mittlerweile jedoch 10 Jahre alten Unterlagen aus dem DERA-Verfahren wurde diskutiert.

Die Stadt Baesweiler hat ihre Bedenken und Forderungen nochmals vorgetragen. Die mit der beantragten Änderung des Gebietsentwicklungsplanes in Setterich vorgesehene Wohnbauerweiterung wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Um insbesondere für den Stadtteil Setterich eine Zunahme an Schadstoffkonzentrationen durch die nur 1,7 km entfernt geplante Anlage auszuschließen, hat die Verwaltung fundierte Ausbreitungsberechnungen, denen die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen zugrunde liegt, sowie die Einhaltung der in der 17. BImSchVO ausgewiesenen Grenzwerte für <u>alle</u> dort aufgeführten Inhaltsstoffe verlangt. Außerdem hat sie bereits auf die entsprechende EG-Richtlinie, die bis zum 28.12.2002 national umzusetzen ist, und die zurzeit novellierte TA-Luft verwiesen.

Als gegenüber den vorgelegten Projektinformationen besonders zu beachtende Standortbedingungen wurde u. a. auf die nahe MVA Weisweiler und den jahrelangen Kraftwerksbetrieb in Siersdorf hingewiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde ausgeführt, dass der in der TA-Luft vorgegebene Betrachtungsbereich alle Punkte höchster Immissionsbelastungen erfasse, das heißt außerhalb dieses Radius liegen geringere Belastungen vor.

IV. Publikationen, die sich mit Biomasse-Heizkraftwerken auseinander setzen, bewerten diese Anlagen unterschiedlich.

Einerseits wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Biomasse und die Stromvergütung nach EEG bei Einhaltung hoher Umweltanforderungen für die Wärme- und Stromgewinnung durch die thermische statt der stofflichen Verwertung der Althölzer geschaffen.

Andererseits umfassen Forderungen von Kritikern höhere Verbrennungstemperaturen, größere Schornsteinhöhen, kontinuierliche Überwachungsmessungen und nicht zuletzt die Festsetzung niedrigerer als der gesetzlichen Grenzwerte.

Einigkeit besteht weitgehend darin, dass die erforderliche Rauchgasreinigung in etwa der von Müllverbrennungsanlagen entspricht, beim heutigen hohen Stand der Technik jedoch niedrigere Grenzwerte als vorgeschrieben eingehalten werden können.

V. Die Bezirksregierung erwartet den Eingang der Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Bauantragsunterlagen in den nächsten Monaten.

Vorbehaltlich ihrer Vollständigkeit wird sich dann ein Erörterungstermin anschließen.

Nach Auskunft der Bezirksregierung wird die Stadt Baesweiler Gelegenheit zur Teilnahme am Erörterungstermin erhalten. Zudem werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung alle Bürger die Möglichkeit haben, die Planungsunterlagen bei der Gemeinde Aldenhoven einzusehen und Einwendungen vorzubringen. Auch Vertreter einer Bürgerinitiative könnten im Rahmen der Vorschriften der 9. BImSchVO am Erörterungstermin teilnehmen.

Die Verwaltung empfahl dem Bau- und Planungsausschuss, die Informationen und die Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und dem Stadtrat vorzuschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, den weiteren Verlauf der Angelegenheit kritisch zu beobachten, Informationen zu sammeln, die Öffentlichkeit im Rahmen eines Umweltforums zu informieren und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitere schriftliche Einwendungen zu erheben.

Das Umweltforum soll am Mittwoch, dem 02.10.2002, 19.00 Uhr, in der Aula der Realschule Setterich stattfinden.

Seitens der CDU-Fraktion lehnte Ausschussmitglied Reinartz die Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes strikt ab, verwies auf die noch freien Kapazitäten in anderen Verbrennungsanlagen und hierbei speziell in Weisweiler, und beantragte eine entsprechende Erweiterung des Beschlussvorschlages.

Ausschussmitglied Esser stimmte dem Verwaltungsvorschlag zu, regte jedoch die Klärung von Fragen bezüglich der zu verbrennenden Hölzer hinsichtlich der Zusammensetzung, der Kontrolle und der Herkunft an. Seitens der SPD-Fraktion wies Ausschussmitglied Fritsch auf rechtlich noch ungeklärte Fragen nach Verbrennungsmöglichkeiten in anderen Anlagen hin und stimmte dem Verwaltungsvorschlag zu.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, der durch die Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zuzustimmen.
- 2. Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat mit 11 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen vor, die Verwaltung zu beauftragen, im weiteren Verlauf des Planungs- und Genehmigungsverfahrens das geplante Biomasse-Heizkraftwerk abzulehnen.

Darüber hinaus sind die Bürger im Rahmen eines Umweltforums zu informieren, um gegebenenfalls weitere schriftliche Einwendungen erheben zu können.

- 3. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 38, Stadtteil Baesweiler
 - 3.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 3.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 38, mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38
 - 3.1 <u>Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:</u>

Sachverhalt:

In der Zeit vom 29.07.2002 bis 06.09.2002 erfolgte die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 38.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von "Flächen für allgemeines Wohngebiet" (WA) und die Darstellung der erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen.

Anregungen und Bedenken wurden wie folgt vorgebracht:

a) <u>Rheinbraun AG:</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Darstellung der Bodenkarte NRW, Blatt L 5102, in einem Teilbereich des Plangebietes humoses Bodenmaterial ansteht. Es wird angeregt, in den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38, eine Kennzeichnung gemäß § 5 (3) 1 mit der Umgrenzungsdarstellung gemäß der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung aufzunehmen.

Stellungnahme:

Die gleichlautende Anregung wurde durch die Rheinbraun AG bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB vorgetragen.

In der Sitzung am 09.07.2002 (TOP 8) hat der Rat der Stadt beschlossen, eine entsprechende Kennzeichnung in den Planentwurf aufzunehmen. Im offen gelegten Planentwurf ist die Kennzeichnung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rat der Stadt Baesweiler stellt fest, dass im offen gelegten Entwurf zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes eine Kennzeichnung gemäß § 5 (3) 1 BauGB enthalten ist. Der Rat der Stadt Baesweiler stellt weiterhin fest, dass hierdurch der Anregung der Rheinbraun AG entsprochen ist.

b) <u>Gebrüder Paul und Hermann Josef Lövenich, Kirchgasse 3,</u> 52499 Baesweiler:

Die Gebrüder Lövenich lehnen die Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes ab, da hierdurch ihnen gehörende landwirtschaftliche Parzellen, die arrondiert und in dieser Größenordnung erforderlich sind, angeschnitten werden und hierbei Restflächen entstehen, die mit heutigen landwirtschaftlichen Methoden nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.

Sie schlagen vor, die Bebauung östlich der Parkstraße aufzugeben und stattdessen die Baulücke zwischen dem Malerviertel (Bebauungsplan Nr. 50) des Stadtteiles Baesweiler und der Bebauung am Adenauerring des Stadtteiles Setterich für die zukünftig erforderlich werdenden Bauflächen in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme:

Die Bedenken der Gebrüder Lövenich in Bezug auf die Zuteilung von Restparzellen betreffen nicht die Flächennutzungsplanung, sondern die Durchführung der Bodenordnung nach der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Hierzu kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Aussage gemacht werden, da die Bedenken nicht die Flächennutzungsplanung, sondern die Durchführung der nachfolgend zu erstellenden Bebauungsplanung betreffen.

Der Anregung der Gebrüder Lövenich zur Schließung der Baulücke zwischen dem Malerviertel im Stadtteil Baesweiler und der Bebauung am Adenauerring im Stadtteil Setterich kann nicht gefolgt werden, da einer derartigen Planung die Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan entgegenstehen und daher die landesplanerische Zustimmung gemäß § 20 LPIG nicht erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Die Bedenken der Gebrüder Lövenich bezüglich der Größenordnung und des Zuschnittes von Restparzellen werden zurückgewiesen, da sie nicht die Flächennutzungsplanung betreffen, sondern die Durchführung eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan).

Die Anregung, die Flächennutzungsplanung in der Form der Änderung Nr. 38 aufzugeben und stattdessen die Baulücke zwischen dem Malerviertel des Stadtteiles Baesweiler und der Bebauung entlang des Adenauerringes im Stadtteil Setterich zu schließen, wird aus den in vorstehender Stellungnahme aufgeführten Gründen abgelehnt.

c) <u>Staatliches Umweltamt Aachen:</u>

Es wird angeregt, im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle das vorgesehene WA-Gebiete soweit zurückzunehmen, dass ein ungestörter Betrieb auf der Hofstelle einerseits und ein belästigungsfreies Wohnen in dem zukünftigen allgemeinen Wohngebiet andererseits sichergestellt ist, und zwar ohne die Durchführung von notwendigen Immissionsschutzmaßnahmen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Staatlichen Umweltamtes das seinerzeitige Planungsziel "reines Wohngebiet" aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle als äußerst problematisch angesehen.

Aus Gründen der Planungssicherheit wurde das Planungsziel für die Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes in "Flächen für allgemeines Wohngebiet" (WA) geändert.

Die aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes vorgebrachten Bedenken sind für das hier anstehende Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern werden im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) gutachterlich untersucht und hierauf basierend die entsprechenden Festsetzungen getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor. zu beschließen:

Der Rat der Stadt Baesweiler stellt fest, dass die Anregungen des Staatlichen Umweltamtes durch die Änderung des Planungszieles von "reines Wohngebiet" in "allgemeines Wohngebiet" ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Immissionssituation zwischen den einzelnen Nutzungsarten ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen und durch entsprechende Festsetzungen die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten.

3.2 <u>Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 38, mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38</u>

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 38, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38, beschlossen.

- 4. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler
 - 4.1 Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Ergänzung der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 4.2 Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
 - 4.1 <u>Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Ergänzung der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes:</u>

Zu der Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 22.07.2002 bis 22.08.2002 einschließlich die Bürgerbeteiligung durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Anregungen und Bedenken wurden wie folgt vorgebracht:

a) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler:

Es werden keine Bedenken erhoben. Da jedoch die noch verbleibende Windkraftkonzentrationszone weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut ist, wird angeregt, weitere Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Baesweiler auszuweisen.

Stellungnahme:

Die Anregung ist für das hier anstehende Verfahren - Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes - nicht planungsrelevant. Ein Beschluss ist daher nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die Verwaltung seinerzeit eine gutachterliche Untersuchung für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt und hierauf basierend zwei Vorrangzonen dargestellt hat.

Andere Flächen wurden unter Beachtung der städtebaulich relevanten Kriterien als nicht geeignet eingestuft.

b) <u>Rechtsanwälte und Notare Engemann und Partner für die MIC</u> GmbH aus Hameln:

Namens und im Auftrage der verschiedenen Mandanten wurden die in dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Schreiben vom 09.08.2002 dargelegten Einwendungen erhoben.

Stellungnahme:

Soweit die Einwendungen sich auf Schadensersatzansprüche seitens der Antragsteller wegen bereits entstandener Planungskosten und seitens der Grundstückseigentümer wegen Wertminderung der Grundstücke beziehen, so sind diese nicht planungsrelevant.

Zudem ist es vorherrschende Rechtsauffassung, dass eine Reduzierung bzw. Aufhebung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen grundsätzlich keine Schadensersatzansprüche auslösen.

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich niemand mit Erfolg darauf berufen, dass Flächennutzungsplandarstellungen nicht geändert werden dürfen. Insbesondere vermögen Flächennutzungspläne nicht eine "eigentumsrechtliche verfestigte Rechtsposition" zu begründen (BHG 1976 und 1991).

Soweit der Einwender eine vollständige Aufhebung der Konzentrationszone für nicht erforderlich hält und lediglich eine Reduzierung anregt, ist Folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Gespräche zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Bezirksregierung die Änderung (Verkleinerung) der Windkraftzone als Bedingung für eine Genehmigung der Änderung Nr. 38 vorausgesetzt.

Inzwischen wurde der Windenergieerlass mit Wirkung zum 03.05.2002 neu erlassen.

Das OGV NRW hat in einem Urteil vom 30.11.2001 die Abstände zur zusammenhängenden bebauten Ortslage von 500 - 750 m als "nicht zu hoch gegriffen" angesehen.

Aufgrund der Erfahrungswerte im Baugenehmigungsverfahren für die heute marktführenden 1,5 MW-Anlagen hat sich herausgestellt, dass zur Einhaltung der Immissionsschutzrichtlinien ein Abstand von 800 m von "allgemeinen Wohngebieten" erforderlich ist.

Die Berücksichtigung dieses Abstandes von 800 m von dem landesplanerisch zugestandenen Baugebiet (Erweiterung) bedeutet, dass im Ergebnis die Windkraftzone fast vollständig entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der Entschädigungsansprüche nicht planungsrelevant sind.

Der Antrag auf Reduzierung der Konzentrationszone wird aus vorstehenden Gründen zurückgewiesen.

<u>Ergänzung der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes:</u>

Seit der Privilegierung und der entsprechenden Änderung des BauGB 1996 ist eine ständige Weiterentwicklung der Windkraftanlagen festzustellen, wobei insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die ursprünglichen 0,5 MW-Anlagen zwischenzeitlich überwiegend von 1,0 bzw. 1,5 MW-Anlagen ersetzt worden sind, verbunden mit einer deutlichen Vergrößerung der Anlagenhöhe, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Die Dominanz geplanter Anlagen zu den angrenzenden bzw. geplanten Wohngebieten ist insbesondere unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten - Geländeanstieg zur freien Landschaft zwischen 5 - 8 m - so gravierend, dass der seinerzeit im Windenergieerlass vorgegebene Mindestabstand von 500 m bei weitem als nicht ausreichend angesehen werden muss. Aus der Erfahrung im Baugenehmigungsverfahren für die im Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen sollte ein Abstand von mindestens 800 m zum nächsten Wohngebiet nicht unterschritten werden.

Das Stadtgebiet Baesweiler ist sowohl im Norden wie auch im Westen und Süden durch bereits vorhandene bzw. geplante Windkraftanlagen - u. a. in den Nachbarstädten Übach-Palenberg und Alsdorferheblich vorbelastet. Es erscheint daher städtebaulich erforderlich, den noch vorhandenen Freiraum im östlichen Bereich des Stadtgebietes zu sichern und durch Aufhebung der Windkraftvorrangzone hier Windkraftanlagen auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die ergänzende Begründung zu beschließen.

4.2 <u>Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen</u> Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass "die Ziele der Raumordnung und Landesplanung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen" (landesplanerische Zustimmung), liegt vor.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes ist zu erstellen und auf die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

- 5. Bebauungsplan Nr. 76 Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich
 - 5.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
 - 5.2 Vorstellung des Planentwurfes
 - 5.3 Beschluss über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung

5.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler ist für den Stadtteil Floverich als Baulandreserve nur noch eine Fläche am nordöstlichen Ortsrand im Anschluss an die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 56 dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung von Wohnbauflächen für die Bevölkerung aus dem Stadtteil Floverich sollten diese Flächen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes verplant werden. Im Zusammenwirken mit dem Bebauungsplan Nr. 56 - Willibrordstraße - und Nr. 68 - Dorfstraße - kann so der Bedarf an Wohnbauflächen für den Stadtteil Floverich planungsrechtlich abgedeckt werden.

Planungsziel sollte, wie bei den anderen Bebauungsplänen im Stadtteil Floverich, die Arrondierung der ländlichen Bebauung als Dorfgebiet (MD) mit gering verdichteter Bebauung sein, die durch eine Pflanzfläche im Rahmen des ökologischen Ausgleiches zur freien Landschaft abgegrenzt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 2 BauGB mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 76 - Willibrordstraße II - .

5.2 **Vorstellung des Planentwurfes:**

Die Verwaltung hat einen Planentwurf erarbeitet und diesen in der Sitzung vorgestellt.

Seitens der CDU-Fraktion stimmte Ausschussmitglied Reinartz dem Plankonzept zu und regte an, im Rahmen der Bürgerbeteiligung die örtlichen Gegebenheiten und bisherigen Nutzungen der Fläche zu berücksichtigen.

5.3 Beschluss über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, für die Planung auf die Dauer von vier Wochen eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

6. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler;

hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Zur Abrundung des Stadtteiles Oidtweiler hat die Stadt Baesweiler die Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes im Bereich Kloshaus aufgestellt.

Das landesplanerische Einvernehmen zu dieser Änderung wurde erteilt. Derzeit liegt die Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor.

Als nächster Schritt ist nunmehr die Erstellung verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungspläne) erforderlich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Bereich einen Bebauungsplan mit dem Planungsziel der Festsetzung von Mischgebietsflächen bzw. Gewerbegebietsflächen analog zur Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Bereich des Stadtteiles Oidtweiler wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von "Flächen für Mischgebiet und Gewerbegebiet" mit den zugehörigen "ökologischen Ausgleichsflächen". Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus"

7. Umstufungen von Landes- und Kreisstraßen in den Bereichen der Städte Baesweiler und Übach-Palenberg

Aufgrund der tatsächlichen Verkehrsbedeutung einiger klassifizierter Straßen im Bereich der Städte Baesweiler und Übach-Palenberg und im Hinblick auf den Neubau der L 240 n, ergibt sich nach Aussage des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen, die Notwendigkeit von Umstufungen.

Dieses Konzept sieht folgende Maßnahmen vor:

Stufe 1 (ursprünglich geplant zum 01.01.2002)

Aufstufung der K 27 zwischen der B 221 und der B 57 zur L 225.

Abstufung der L 225 zwischen der B 221 und der Carlstraße zur K 27.

Abstufung der L 225 (Albert-Schweitzer-Straße, z. T. Urweg, Breite Straße, z. T. Reyplatz, Jülicher Straße) zur Gemeindestraße.

Stufe 2 (Nach Fertigstellung der L 240 n Fortführung)

Abstufung der L 240 und der L 225 (Kapellenstraße) zwischen der B 57 und der Carlstraße zur K 27.

Abstufung der L 225 (Herzogenrather Weg, Carlstraße, An der Waad) zur Gemeindestraße.

Abstufung der L 240 (z. T. Reyplatz, Geilenkirchener Straße) zur Gemeindestraße.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 unter TOP 10 diesem Konzept bereits einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich teilte der Landesbetrieb Straßenbau NRW zum aktuellen Verfahrensstand Folgendes mit:

Nach Herstellung des Einvernehmens zu den beabsichtigten Umstufungen des mit Schreiben vom 17.04.2001 mitgeteilten Umstufungskonzeptes wurde das Konzept nach der Stufe 1 mit Bericht vom 17.09.2001 dem Betriebssitz Köln des Landesbetriebes Straßenbau NRW vorgelegt. Zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern bestand Einigkeit darüber, die Umstufungen nach der Stufe 2 des Konzeptes im zeitlichen Zusammenhang mit dem Neubau der L 240 n durchzuführen.

Zwischenzeitlich erfolgte die Vorlage nach Stufe 1 des Konzeptes beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMEV NRW) zum Erlass einer entsprechenden Verfügung. Das MWMEV NRW stimmt dem einvernehmlich abgestimmten Klassifizierungskonzept mit Erlass vom 09.07.2002, Az. Vl A 1-11-14/292, grundsätzlich zu. Eine zeitliche Verzögerung in der Umsetzung des Konzeptes in zwei Stufen wird vom MWMEV NRW nicht geteilt.

Da auch der Netzschluss der L 240 über die B 57 und die zur Aufstufung vorgesehene K 27 (zur L 225) bis zu bestehenden L 240 nördlich Baesweiler gewährleistet ist, wird die Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Stufen 1 und 2 nun zum 01.01.2003 erfolgen. Die Widmung der Neubaustrecke der L 240 n wird mit Fertigstellung bzw. Verkehrsfreigabe voraussichtlich gegen Ende 2003 erfolgen.

Zu den beabsichtigten Umstufungen der Stufe 1 und 2 zum 01.01.2003 bittet der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Stadt Baesweiler als beteiligter Träger der Straßenbaulast das förmliche Einvernehmen mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte einstimmig einer Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Stufen 1 und 2 zum 01.01.2003 zu.

8. Umgestaltung des Einmündungsbereiches Jülicher Straße, Breite Straße/Siegenkamp einschl. Anlegung eines Radweges entlang der Jülicher Straße zwischen Gymnasium und Siegenkamp;

<u>hier:</u> Vorstellung der Planung

Die Breite Straße, Jülicher Straße und Albert-Schweitzer-Straße sind zz. noch Bestandteil der Landstraße 225. Im Rahmen von geplanten Änderungen bei den Landes- bzw. Kreisstraßen im Stadtgebiet Baesweiler werden diese Straßenzüge zum 01.01.2003 zur Stadtstraße abgestuft.

Nach erfolgter Abstufung ist beabsichtigt, ein hier vorhandenes Defizit im Radwegenetz umgehend zu schließen.

Entlang der Jülicher Straße wurde im Jahre 1998 durch den Landschaftsverband Rheinland ein Radweg zwischen dem Kreisverkehr an der B 57 und der Bushaltestelle in Höhe Siegenkamp auf Seiten des Gymnasiums angelegt. Zwischen der B 57 und der Querungshilfe vor Haus Nr. 32/34 ist dieser in beide Richtungen befahrbar, im weiteren Verlauf jedoch nur in Richtung B 57. Um in Richtung Siegenkamp zu gelangen, muss der Fahrradfahrer die normale Fahrbahn benutzen. Diese Situation soll durch einen baulich angelegten Radweg in diesem Abschnitt verbessert werden.

Weiterhin ist vorgesehen, durch die Umgestaltung des "Einmündungsbereiches" Jülicher Straße/Breite Straße/Albert-Schweitzer-Straße/Siegenkamp neben einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer auch eine Fahrbeziehung aus dem Siegenkamp in Richtung B 57 künftig zu ermöglichen.

Die Verwaltung hat ein Konzept erarbeitet und dieses in der Sitzung vorgestellt.

Seitens der CDU-Fraktion befürwortete Ausschussmitglied Reinartz die Planung, bat jedoch, optimale Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Siegenkamp in die Jülicher Straße zu gewährleisten.

Auf Anregung von Ausschussmitglied Esser sagte die Verwaltung die Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung des Einmündungsbereiches Fahrradweg in die Einmündung Siegenkamp/Jülicher Straße sowie zur Verlängerung des Radweges entlang der Breite Straße bis zur Einmündung Schugansgasse zu.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte einstimmig dem vorgestellten Konzept einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung mit dessen Umsetzung.

9. Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Siegenkamp/K 27;

hier: Antrag der CDU-Ortsverbände Baesweiler und Setterich

Mit dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Schreiben beantragen die CDU-Ortsverbände Baesweiler und Setterich, die Verkehrssicherheit des Kreuzungsbereiches Siegenkamp/K 27 zu erhöhen.

Sachstand:

Seit geraumer Zeit gibt es Überlegungen zwischen der Stadt Baesweiler und dem Straßenbaulastträger der K 27, dem Kreis Aachen, den Kreuzungsbereich Siegenkamp/K 27 für Radfahrer und Fußgänger sowie im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehr aus den Baugebieten Siegenkamp und Im Weinkeller auch für den Kraftfahrer sicherer zu gestalten.

Nach Prüfung verschiedener Varianten erscheint die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes hier am sinnvollsten.

Auf der Grundlage eines von der Stadt Baesweiler entwickelten Konzeptes, welches in der Sitzung vorgestellt wurde, hat der Kreis Aachen einen Einplanungsantrag auf Bezuschussung nach GVFG bei der Bezirksregierung gestellt, über den jedoch noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 24.07.2002 dem Landesbetrieb Straßenbau als künftigen Straßenbaulastträger das Konzept zugesandt, um ggf. schon jetzt entsprechende Schritte einzuleiten, die eine zeitnahe Umsetzung ermöglichen.

Ausschussmitglied Esser schlug vor, vorab schon beim Straßenbaulastträger eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in diesem Bereich anzuregen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die vorstehenden Erläuterungen zur Kenntnis und stimmte dem vorgestellten Konzept einstimmig zu. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit dem Kreis Aachen und dem Landesbetrieb Straßenbau eine zeitnahe Realisierung zu erzielen.

10. Sachstandsbericht hinsichtlich des Baumbestandes in der Alexanderstraße

Mit Schreiben vom Mai 2002, welches der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt war, beklagen die Anwohner der Alexanderstraße im Bereich zwischen Florianstraße und Robertstraße die negativen Auswirkungen des Baumbestandes in der Alexanderstraße.

Sachstand:

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um Ahornbäume (Acer platanoides), die ca. 60 Jahre alt sind, einen Stammdurchmesser von ca. 75 cm aufweisen und trotz des Alters über eine hohe Vitalität verfügen. In einem beauftragten Baumgutachten wird als Ergebnis festgehalten, dass die Ahornbäume altersgemäß voll gesund und vital sind und das Stadium des Abgehens noch nicht begonnen wurde. Es wird ebenfalls bestätigt, dass die Standsicherheit der Bäume voll gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund und der rechtskräftigen Baumschutzsatzung, in der Bäume dieser Art und Größe ausdrücklich unter Schutz gestellt werden, dürfte die Entfernung der Bäume als eine mögliche angesprochene Lösung kaum realisierbar sein.

Zu den von den Anwohnern aufgeworfenen Fragen ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

Hinsichtlich des befürchteten Astabfalls muss darauf hingewiesen werden, dass mindestens zweimal jährlich Sichtkontrollen im belaubten und unbelaubten Zustand durch Mitarbeiter des Baubetriebsamtes durchgeführt werden und regelmäßig im Herbst Totholzanteile aus den Bäumen entfernt werden. Damit ist die normale Verkehrssicherungspflicht ausreichend erfüllt, zumal nachgewiesen wurde, dass die Bäume ausreichend standsicher und vital sind.

Eine weitere Befürchtung, dass Baumwurzeln über Kanalhausanschlüsse oder Schachtanbindungen in den Kanal vordringen würden, wurde von Mitarbeitern des Tiefbauamtes mittels Kamerabefahrung nochmals überprüft. Hierbei konnte festgestellt werden, dass keinerlei Schäden im Kanalbereich durch Wurzelbildung verursacht vorliegen. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass die Bäume als ausgewachsen zu betrachten sind und damit eine wesentliche Wurzelvermehrung nicht zu befürchten und damit auch keine Schäden zu erwarten sind.

Die im Schreiben an den Bürgermeister ausführlich beschriebenen Probleme durch den Blattlausbefall wurden eingehend mit Fachleuten und Biologen aus Ministerien und Bundesanstalten bzw. dem Pflanzenschutzamt Bonn erörtert. Ergebnis dieser Gespräche ist, dass ein Befall von Bäumen mit Blattläusen zurzeit durch kein wirksames Mittel bekämpft werden kann, da die entsprechenden Präparate im öffentlichen Straßenraum nicht zugelassen sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine Entfernung aller 23 Bäume in der Alexanderstraße nicht unerhebliche Kosten (Fällen, Wurzeln abfräsen, Instandsetzung der Bordsteine und Nebenanlagen, Ersatzbepflanzung und ökologischer Ausgleich) verursachen würden, deren Verteilung gesetzlich geregelt ist und die Anlieger in besonderer Weise einschließt.

Die Verwaltung ist bemüht, unter Einbeziehung externer Sachverständiger Möglichkeiten und Wege zu suchen, die Probleme zu lösen bzw. zumindest so weit zu reduzieren, dass die Belastungen in einem erträglichen Rahmen bleiben. Die Verwaltung wird daher die Weiterentwicklung beobachten, wobei im Herbst ein Rückschnitt des Neuaustriebes im Bereich der Stämme vorgesehen ist.

Sollten einzelne Anwohner extreme Probleme mit einzelnen überhängenden Ästen haben, so können im Einzelfall kleinere Rückschnitte, die mit der Baumschutzsatzung vereinbar sind, im Herbst durchgeführt werden.

Gleichzeitig werden die Entwicklung des Schädlingsbefalls und die von den Bäumen ausgehenden Auswirkungen kontinuierlich beobachtet. Die Beschwerde führenden Anwohner der Alexanderstraße haben ein entsprechendes Informationsschreiben bereits im Juli erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm vorstehende Ausführungen einstimmig zur Kenntnis.

11. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden

Die Stadt Baesweiler wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Planungen gehört:

Gemeinde Aldenhoven:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 27 - Schleiden -

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 25 - Römerpark -

Bebauungsplan Nr. 8 A, 8. Änderung - Römerpark -

Bebauungsplan Nr. 15 A, 15. Änderung - Kapuzinerstraße -

Stadt Geilenkirchen:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45 - westl. der Straße Am alten Sportplatz -

Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung - westl. der Straße Am alten Sportplatz -

Stadt Übach-Palenberg:

Bebauungsplan Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln -

Interessen der Stadt Baesweiler wurden durch die Planungen nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Information einstimmig zur Kenntnis.

12. Mitteilungen der Verwaltung:

a) Der Stadt Baesweiler liegt der Bauantrag für eine Mobilfunkantenne am Standort Ortsteil Puffendorf, Jan-van-Werth-Straße vor, über den noch zu entscheiden ist.

Nach Auskunft des Betreibers ist hiermit das GSM-Netz in Baesweiler ausreichend versorgt. Weitere Anlagen sind nicht geplant.

b) Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Mehrzweckhalle Sportplatz Beggendorf" durch den Regierungspräsidenten Köln liegt vor.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist diese Änderung sowie auch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Langgasse - rechtsverbindlich.

13. Anfragen von Ausschussmitgliedern:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Fritsch teilte die Verwaltung mit, dass es Überlegungen des Hauseigentümers gibt, die Altbauten am Karl-Theodor-Platz durch Neubauten zu ersetzen. Ein Bauantrag liegt noch nicht vor. Ein neues Baugebiet ist nicht geplant.